

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
29.11.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	08.12.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	16.12.2021	Entscheidung

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Wirtschaftsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan 2022
Ergebnis nach Steuern 2.063.000 €
2. Vermögensplan 2022
Benötigte Mittel 11.223.000 €
Verfügbare Mittel 11.223.000 €
3. Erfolgsplanung 2023 – 2025
4. Vermögensplanung 2023 – 2025
5. Stellenübersicht
6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2022 notwendig ist, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.
7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2022 wird auf 8.113.000 € festgesetzt.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NW bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen für die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den Zinsen. Während in die Gewinn- und Verlustrechnung nur der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen einfließt, wird in der Gebührenkalkulation das gesamte Anlagevermögen, also auch das Eigenkapital verzinst (sogenannte kalkulatorische Verzinsung).

Es sei angemerkt, dass erstmals seit Jahren in 2022 und 2023 die Neuaufnahme von Darlehn erforderlich wird.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2022